GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Datum: 20.11.2023
Aktenzahl: su004.1-20/2020

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 20.11.2023, um 19:00 Uhr im Bewegungsraum des Kubus, am Kindercampus Sulz unter dem Vorsitz von Bürgermeister Karl Wutschitz.

Anwesende GemeindevertreterInnen

BGM Karl Wutschitz, Vize-BGM[IN] Gerda Schnetzer-Sutterlüty, Michael Schnetzer, Christoph Bawart, Matthias Walser, Wolfgang Mittempergher, David Bischof, Yvonne Lehninger, Florian Vinzenz, Kurt Konzett, Nikolaus Kühne, Dietmar Erath, Dolores Egger, Michael Kieber, Karin Schießl, Martin Hron, Adriane Windner

Entschuldigte GemeindevertreterInnen

Lothar Mathies, David Calzone, Valentin Welte, Martin Dörler, Gabriele Schwärzler

Schriftführer

Daniel Novak

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift
3. Berichte
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst-Nr 38/1 (Mühleweg 2)
5. Räumlicher Entwicklungsplan (REP)
6. Gebühren 2024
7. Allfälliges

Erledigung der Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung ohne Ergänzung einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsniederschrift

Der gemeinsam mit der Ladung übermittelte Entwurf der Verhandlungsniederschrift der 18. Sitzung der Gemeindevertretung wird auf Antrag des Vorsitzenden ohne Ergänzungen einstimmig genehmigt.

3. Berichte

Der Vorsitzende berichtet,

- vom Schreiben „Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse“ der Vorarlberger Landesregierung vom 02.11.2023 und den einmaligen Zuschuss in der Höhe von EUR 43.550,- und verweist auf den Tagesordnungspunkt 6;
- von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung vom 15.11.2023, Zahl: VIIa-50.030.85-5//-163, zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaften, Gst-Nrn 22/1, 23/2 (KG Sulz), und der heute erfolgten Kundmachung im RIS (VBl.Nr.4/2023);
- über das am 17.11.2023 per E-Mail eingelangte Schreiben der Gebarungskontrolle, Zahl: IIIc-200.00-94, mit Datum 16.11.2023 zur Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2024, welches der Gemeindevertretung heute bereits weitergeleitet wurde;
- von der Sitzung der Gemeinden Sulz, Rankweil, Röthis und Zwischenwasser bezüglich Schilifte Furx und die gewünschten Investitionen der Gemeinde Zwischenwasser, welche einstimmig bis zur weiteren Entwicklung der Liftanlage (Genehmigung, TÜV) zurückgestellt wird;
- über den aktuellen Entwicklungsstand im Projekt „Gemeindeblatt Neu“ der Marktgemeinde Rankweil und die dazu angestellten Überlegungen; diesbezüglich soll auch die Homepage der Gemeinden im Vorderland über die Plattform GEM2GO neu angebunden werden – Kosten und Details folgen über die kommende Regio Sitzung;
- vom Schreiben an die Wasserwirtschaft, Manuel Gunz, über die Widmungsthematik und das bereits 2020 bekundete Kaufinteresse der Gemeinde Sulz am Mühlbach im Bereich des ehemaligen Areal Welte in der Austraße;
- von den im kommenden Jahr anstehenden 100-jährigen Bestehens der Vereine RV Enzian, Obst und Gartenbauverein und Schiverein sowie des 40-jährigen Bestehens des Vorderland-HUS.

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst-Nr 38/14 (Mühleweg 2)

Der Eigentümerin der Liegenschaft, Gst-Nr 38/1 (KG Sulz), hat mit Schreiben vom 05.09.2022 einen Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan eingebracht. Sie ersucht um Umwidmung von derzeit „Baufläche-Mischgebiet“ in „Baufläche-Betriebsgebiet I“. Der Vorsitzenden verweist auf das REP der Gemeinde Sulz, in welchem diese Entwicklung bereits vorgesehen ist. Gleichzeitig soll eine Widmungsbereinigung für den nördlich angrenzenden Mühlbach, Gst-Nr 1817/3 (KG Sulz), von derzeit „Baufläche-Mischgebiet“ in „Baufläche-Betriebsgebiet I“ bzw. „Öffentliches Wassergut (Kenntlichmachung)“ erfolgen.

Der Vorsitzende stellt nachstehenden Antrag:

Gemäß §§ 23 i.V.m. 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F., wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaft, Gst-Nr 38/1 (KG Sulz), im Ausmaß von ca. 1.077,7 m² von derzeit „Baufläche-Mischgebiet“ in „Baufläche-Betriebsgebiet 1“ sowie der Liegenschaft, Gst-Nr 1817/3 (KG Sulz), im Ausmaß von ca. 1,2 m² von derzeit „Baufläche-Mischgebiet“ in „Baufläche-Betriebsgebiet 1“ sowie im Ausmaß von ca. 0,5 m² von derzeit „Baufläche-Mischgebiet“ in „Öffentliches Wassergut (Kenntlichmachung)“ nach der erläuterten Plandarstellung als Entwurf beschlossen und das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Der Entwurf ist für die Dauer der Anhörung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sulz zur Einsicht aufzulegen. Während der Anhörungsfrist können Eigentümer:Innen von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, sowie Eigentümer:Innen von anrainenden Grundstücken zum Entwurf Stellung nehmen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

5. Räumlicher Entwicklungsplan (REP)

Der Räumliche Entwicklungsplan (REP) wurde in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 20.11.2023 besprochen und letzte Anpassungen beschlossen. Der mit der Einladung übermittelte Entwurf, bestehend aus Textteil (Anlage 1) und Zielplan (Anlage 2), mit Stand 06.11.2023 ist nunmehr von der Gemeindevertretung zu beschließen und das Auflageverfahren zu starten. Der Vorsitzende stellt diesen nochmals zur Diskussion.

Nach kurzer Erläuterung des zeitlichen Horizontes des REP (gesetzlich geforderte Überarbeitung in 10 Jahren) stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 11 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. wird der Entwurf der Verordnung über den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) der Gemeinde Sulz (Stand: 06.11.2023), Aktenzahl: su031.1-1/2019, bestehend aus Textteil (Anlage 1) und Zielplan (Anlage 2) beschlossen und das Veröffentlichungsverfahren gestartet. Der Verordnungsentwurf (Textteil und Zielplan) wird samt Erläuterungsbericht und Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gemäß § 11 Abs. 3 und 4 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. auf der Homepage der Gemeinde Sulz (www.gemeinde-sulz.at/gemeindeentwicklung/rep) vom 01.12.2023 bis 31.01.2024 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 11 Abs. 4 RPG durch Anschlag an der Amtstafel, Mitteilung im Gemeindeblatt und Verständigung der öffentlichen Stellen.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person auch im Gemeindeamt während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindebürgerin/jeder Gemeindebürger sowie Eigentümer:Innen von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

6. Gebühren 2024

6.1 Abfallgebührenverordnung

Der Vorsitzende berichtet vom Schreiben „Zweckzuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse“ der Vorarlberger Landesregierung vom 02.11.2023. Der einmalige Zuschuss für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 43.550,- ist den Benützern der Gemeindeeinrichtungen und –anlagen für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung bzw. Müllabfuhr weiterzugeben, anderenfalls wäre dieser zurückzubezahlen.

Nach Prüfung vorgenannter Bereich wurde festgestellt, dass bei der Wasserversorgung eine geringe Unterdeckung und bei der Abwasserbeseitigung eine marginale Überdeckung bei gleichzeitig anstehenden Projekten besteht. Im Bereich der gemeindeeigenen Abfallbeseitigung – ausgenommen dem ASZ – ist ein leichter Überhang vorhanden. Die detaillierte Prüfung der Abfallgebührenverordnung hat ergeben, dass im Bereich der Grundgebühren (Personenzuschläge) und der Abgabenart (Grünmüll) Harmonisierungs- und Reduktionspotential besteht.

Der von der Gemeindeverwaltung erstellte und von Gemeindevorstand und Finanzausschuss in der Sitzung vom 17.11.2023 befürwortete Entwurf für die Änderung der Abfallgebührenverordnung wird vorgelegt und besprochen. Dieser sieht eine Vereinfachung der Grundgebühren auf lediglich eine Haushaltsabgabe sowie eine Einbeziehung der Grünmüllgebühren vor.

Nach ausführlicher Erläuterung des Verordnungstextes (Anlage 1) stellt der Vorsitzende den Antrag, die vorgestellte Abfallgebührenverordnung zu beschließen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

6.2 Gebührenhöhe

Der von der Gemeindeverwaltung erstellte und von Gemeindevorstand und Finanzausschuss in der Sitzung vom 17.11.2023 freigegebene Entwurf für die Höhe der Gemeindegebühren 2024 wird vorgelegt und erläutert. Dieser sieht neben der bereits beschlossenen Vereinfachung der Abfallgrundgebühren grundsätzlich eine Indexierung von 8,6 % sowie Rundung auf gerade Cent-Beträge sowie

die Übernahme der Empfehlungen des Vorarlberger Gemeindeverbandes bzw. des ASZ Vorderland vor.

Die einzelnen Gebühren ergeben sich somit wie folgt:

Abfallgrundgebühren (inkl. 10% MwSt.)

Grundgebühr für Haushalte	52,00 EUR
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	52,00 EUR

Abfallentsorgungsgebühren (inkl. 10% MwSt.)

20 Liter-Abfallsack	1,95 EUR
40 Liter-Abfallsack	3,90 EUR
8 Liter-Bioabfallsack	0,95 EUR
15 Liter-Bioabfallsack	1,55 EUR
250 Liter-Kunststoffabfallsack	0,70 EUR
60 Liter-Restabfallbehälter	6,30 EUR
120 Liter-Restabfallbehälter	12,50 EUR
240 Liter-Restabfallbehälter	25,10 EUR
andere Behälter je 100 Liter	10,50 EUR
60 Liter-Bioabfallbehälter	7,30 EUR
80 Liter-Bioabfallbehälter	9,80 EUR
120 Liter-Bioabfallbehälter	14,70 EUR
240 Liter-Bioabfallbehälter	29,50 EUR
Bio-Abfallsack-Vorsammelbehälter 25 Liter	20,60 EUR
Sperrmüllmarke für 0,5 m³ oder 35 kg	14,00 EUR

Abfallentsorgungsgebühren ASZ (inkl. 10% MwSt.)

Sperrmüll - pro 2 kg	0,62 EUR
Altholz - pro 2 kg	0,26 EUR
Grünmüll pro angefangenen 60 Liter	1,10 EUR
Bauschutt gemischt - pro 2 kg	0,36 EUR
Bauschutt gemischt - pro angefangene 10 Liter	0,84 EUR
Bauschutt rein - pro 2 kg	0,22 EUR
Bauschutt rein - pro angefangene 10 Liter	1,54 EUR
Asbestzementabfälle - pro kg	0,36 EUR
Asbestzementabfälle - pro angefangenen 10 Liter	1,34 EUR
Reifen Fahrrad + PKW - mit und ohne Felgen	4,80 EUR
Reifen LKW-mit und ohne Felgen	38,40 EUR
Flachglasabfälle - pro angefangenen 10 Liter	0,52 EUR
Mineralwolle - pro angefangene 60 Liter	4,13 EUR

Wassergebühren (inkl. 10% MwSt.)

Wasserbezugsgebühr je m³	1,90 EUR
Zählergebühr pro Monat	3,50 EUR
Anschlussbeitragssatz	47,20 EUR

Kanalgebühren (inkl. 10% MwSt.)

Kanalbenützungsgebühr je m³	3,90 EUR
Anschlussbeitragssatz	54,50 EUR

Friedhofsgebühren (Hoheitsverwaltung)

Grabstättengebühren (ohne MwSt.)

Sondergrab „Erdgrab“ (Laufzeit 15 Jahre)	442,00 EUR
Sondergrab „Urnennische“ (Laufzeit 15 Jahre)	774,40 EUR
Sondergrab „Urnengrab“ (Laufzeit 15 Jahre)	1.191,90 EUR
jährliche Grabstättenerhaltungsgebühr je Sondergrab	24,20 EUR

Bestattungsgebühren (ohne MwSt.)

einer Urne in der Urnennische	199,70 EUR
einer Urne in Erdgrab	284,40 EUR
eines Sarges im Erdgrab	1.600,00 EUR

Aufbahrungsgebühr (ohne MwSt.)

einer Leiche je Kalendertag	54,50 EUR

Der Vorsitzende stellt darüber hinaus die hierfür erforderlichen Änderungen der Verordnungen über die Abfallgebühren (Anlage 2), die Wassergebühren (Anlage 3), die Kanalisationsabgabensätze (Anlage 4) sowie die Friedhofsgebühren (Anlage 5) vor.

Der Antrag des Vorsitzenden, die vorgenannten Gemeindegebühren für das Jahr 2024 sowie die vorgestellten Verordnungen (Anlage 2 – 5) zu beschließen, wird einstimmig angenommen.

7. Allfälliges

- Der Vorsitzende verweist auf das diesen Samstag stattfindende Herbstkonzert des SMV Sulz in der Volksschule.
- Der Vorsitzende erinnert an die nächste Gemeindevertretungssitzung zur Beschlussfassung des Gemeindevoranschlages 2024 am 13.12.2023 und den anschließenden gemeinsamen Ausklang im Kindercampus.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:05 Uhr.

Der Vorsitzende	Der Schriftführer
Karl Wutschitz	Daniel Novak
Bürgermeister	Gemeindeamtsleiter

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 21.11.2023**

5. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SULZ ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.11.2023 wird gemäß § 15 Abs. 3) Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004, i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, LGBl.Nr. 1/2006, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. gemeldet sind.

(2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, udgl.) ausgenommen EPU´s mit gleichlautender Adresse wie der Wohnsitz.

(3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, sofern sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden und keine eigenständige Abfuhr erfolgt.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, LGBl.Nr. 1/2006, i.d.g.F., und wird unterteilt in

a) eine Grundgebühr,

b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr),

c) eine Gebühr für Sperrmüll,

d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)

b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

a) Sackgebühr für Bioabfälle

b) Sackgebühr für Restabfall

c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)

d) Gebühr für die Entleerung von Biotonnen

e) Gebühr für die Entleerung von Restmülltonnen bzw. -containern (z.B. Wertmarke, Banderole)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland.

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren für Restabfallsäcke bzw. Banderole für Restabfalltonnen bzw. -container, für Bioabfallsäcke sowie für Sperrmüllwertmarken sind bei der Ausgabestelle zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Entleerung der Bioabfallcontainer wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können, sind bei der Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu entrichten.

§ 6

Ausgabestellen

(1) Die Ausgabestelle der Restmüllsäcke und Biomüllsäcke erfolgt im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel.

(2) Die Ausgabe der Banderolen für Restmülltonnen bzw. –container sowie der Wertmarken für Sperrmüll erfolgt ausschließlich im Gemeindeamt.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 24.11.2023**

9. Verordnung: Festsetzung der Abfallgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SULZ ÜBER DIE FESTSETZUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz hat mit Beschluss vom 20.11.2023 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, LGBl.Nr. 1/2006, i.d.g.F., verordnet:

Die Abfallgebühren werden gemäß §§ 2 und 4 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Sulz vom 21.11.2023, i.d.g.F., wie folgt festgesetzt:

§ 1

Abfallgebühren

Grundgebühr für Haushalte	EUR 52,00
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	EUR 52,00

§ 2

Restabfall- und Bioabfallsäcke

je Restabfallsack (20 Liter)	EUR 1,95
je Restabfallsack (40 Liter)	EUR 3,90
je Bioabfallsack (8 Liter)	EUR 0,95
je Bioabfallsack (15 Liter)	EUR 1,55

§ 3

Entleerung von Restabfall- und Bioabfalltonnen bzw. –containern

je Banderole Restabfallbehälter (60 Liter)	EUR 6,30
je Banderole Restabfallbehälter (120 Liter)	EUR 12,50
je Banderole Restabfallbehälter (240 Liter)	EUR 25,10
je Abfuhr Bioabfallbehälter (60 Liter)	EUR 7,30
je Abfuhr Bioabfallbehälter (80 Liter)	EUR 9,80
je Abfuhr Bioabfallbehälter (120 Liter)	EUR 14,70
je Abfuhr Bioabfallbehälter (240 Liter)	EUR 29,50

§ 4

Sperrmüllabfuhr

je Wertmarke (0,5 m³, max. 35 kg)	EUR 14,00

§ 5

Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland

Sperrmüll (je 2 kg)	EUR 0,62
Altholz (je 2 kg)	EUR 0,26
Garten- und Parkabfälle (je angefangene 60 Liter)	EUR 1,10
Bauschutt gemischt (je 2 kg)	EUR 0,36
Bauschutt gemischt (je angefangene 10 Liter)	EUR 0,84

Bauschutt rein (je 2 kg)	EUR 0,22
Bauschutt rein (je angefangene 10 Liter)	EUR 1,54
Asbestzementabfälle (pro kg)	EUR 0,36
Asbestzementabfälle (je angefangene 10 Liter)	EUR 1,34
PKW-Reifen (mit und ohne Felgen)	EUR 4,80
LKW-Reifen (mit und ohne Felgen)	EUR 38,40
Flachglasabfälle (je angefangene 10 Liter)	EUR 0,52
Mineralwolle (je angefangene 60 Liter)	EUR 4,13

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 21.11.2023**

6. Verordnung: Festsetzung der Wassergebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SULZ ÜBER DIE FESTSETZUNG DER WASSERGEBÜHREN

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 20.11.2023 wird auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., und der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) vom 16.12.2019 i.V.m. § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. verordnet:

Die Wassergebühren werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 3 Wassergebührenverordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 47,20 (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt.

§ 2

Gebührensatz (§ 10 Wassergebührenverordnung)

Der Gebührensatz für den Wasserbezug pro m³ beträgt EUR 1,90 (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 3

Wasserzählergebühr (§ 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung)

Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler monatlich EUR 3,50 (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Festsetzung der Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

[V-DOK Unterschrift -> Genehmigen]

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 21.11.2023**

7. Verordnung: Festsetzung der Kanalisationsabgabensätze

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SULZ ÜBER DIE FESTSETZUNG DER KANALISATIONSABGABENSÄTZE

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 20.11.2023 wird auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des 18 Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 54,50 (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt.

§ 2

Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz je m³ Abwasser, einschließlich Niederschlagswässer von befestigten Flächen, Dach- und Hofflächen, beträgt EUR 3,90 (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

[V-DOK Unterschrift -> Genehmigen]

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE SULZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 21.11.2023**

8. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SULZ ÜBER DIE FESTSETZUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses Der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 20.11.2023 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Friedhofsgebühren werden gemäß § 12 Friedhofsordnung der Gemeinde Sulz vom 03.11.2021, i.d.g.F., wie folgt festgesetzt:

§ 1

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr je Sondergrab wird für die Dauer des Benützungsrechtes gemäß §§ 8 und 9 Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

a) Sondergrab „Erdgrab“, Grabfeld I, II oder III (für maximal 2 Särge oder 4 Urnen)	EUR 442,00
b) Sondergrab „Urnennische“, Grabfeld IV oder V (für maximal 2 Urnen)	EUR 774,40
c) Sondergrab „Urnengrab“, Grabfeld VI (für maximal 4 Urnen)	EUR 1.191,90

(2) Die jährliche Grabstättenerhaltungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) je Sondergrab	EUR 24,20

§ 2

Verlängerungsgebühr

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren nach § 1 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

a) einer Urne in der Urnennische (Grabfeld IV und V)	EUR 199,70
b) einer Urne im Erdgrab (Grabfeld I, II, III und VI)	EUR 284,40
c) eines Sarges im Erdgrab (Grabfeld I, II und III)	EUR 1.600,00

§ 4

Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung sind Gebühren in der Höhe der Bestattungsgebühren nach § 3 zu entrichten. Die Kosten für eine neuerliche Bestattung (Umbettung) sind in dieser Gebühr nicht enthalten, richten sich nach § 3 und werden gesondert vorgeschrieben.

§ 5

Aufbahrungsgebühr

Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenkapelle sind EUR 54,50 je Kalendertag zu entrichten.

§ 6

Rückerstattung der Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

(2) Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes durch die Gemeinde Sulz werden die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückerstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]